

Schwiegereltern können Geschenke leichter zurückfordern

Düsseldorf, 10.02.2010

Die Eltern wollten Ihrer Tochter und dessen Freund etwas Gutes tun und überwiesen 1996 dem damaligen Freund 58.000 DM zum Erwerb einer Wohnung. Die Tochter der Kläger und der Beklagte beabsichtigten bereits zu diesem Zeitpunkt zu heiraten, was sie dann im Juni 1997 auch taten. Die Ehe wurde 2002 rechtskräftig geschieden. Die Wohnung stand im Alleineigentum des Mannes. Die Eltern verlangten von ehemaligen Schwiegersohn die Rückzahlung der überwiesenen 58.000 DM. Der Rechtsstreit ging bis zum Bundesgerichtshof. Dieser qualifizierte nunmehr erstmalig derartige schwiegerelterliche Leistungen als Schenkung. Wie der BGH weiter ausführt, bleiben auf schwiegerelterliche ehebezogene Schenkungen die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar. Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen sei in der Regel, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind somit in den fortdauernden Genuss der Schenkung kommt. Mit dem Scheitern der Ehe entfalle diese Geschäftsgrundlage. ARAG Experten weisen aber darauf hin, dass nur eine teilweise Rückzahlung in Betracht kommt, wenn das eigene Kind einen längeren Zeitraum in den Genuss der Schenkung gekommen ist. Wenn die Eltern dies vermeiden und den gesamten geschenkten Wert nur dem eigenen Kind zukommen lassen wollen, müssten sie ihr Kind direkt beschenken (BGH, Az.: XII ZR 189/06).



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail:
brigitta.mehring@ARAG.de
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995